

Kooperationsvertrag

für die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe
bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes
in der Sekundarstufe I

Vertragsparteien (im Folgenden Kooperationspartner genannt) sind:

1. **Integrierte Sekundarschule - Georg-von-Giesche,**
Hohenstauffenstraße 47/48, 10779 Berlin
vertreten durch die Schulleiterin Frau Dudek
2. **Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V., Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin**
vertreten durch die Geschäftsführerin: Frau Lichtenstein

**Mitgliedsverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, damit nach AG
KJHG §40, Absatz 3 als Träger der Jugendhilfe anerkannt**

(Bestätigung der Mitgliedschaft in Kopie s. Anhang)

Präambel

Die Kooperationspartner setzen das Ganztagskonzept der **Integrierten Sekundarschule Georg-von-Giesche-Schule** im vereinbarten Leistungsumfang gemeinsam um. Grundlage für dieses partnerschaftliche Vorhaben ist die Rahmenvereinbarung für die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I (RV-Sek I) zwischen der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, dem Landesjugendring und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Kooperationsvertrages

- (1) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für den Ganztagsbetrieb an der **Georg-von-Giesche-Schule** in Kooperation mit dem Träger, **Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.**
- (2) Rechtsgrundlagen dieses Vertrages sind die jeweils geltenden schul- und jugendhilfe-rechtlichen Regelungen und die Rahmenvereinbarung für die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I. Durch Abschluss dieses Kooperationsvertrages tritt der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe dieser Rahmenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten bei. Der Jugendhilfeträger bescheinigt seine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch Mitgliedschaft bei einem Verband der LIGA der Spitzenverbände der freien

Wohlfahrtspflege oder beim Landesjugendring oder durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsschreibens durch das Land Berlin (Bezirk eingeschlossen). Eine Kopie der Mitgliedschaft oder des Anerkennungsschreibens ist als Anlage zu diesem Kooperationsvertrag zu nehmen.

- (3) Bei Aufträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro ist eine Erklärung entsprechend § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung (Vordruck Wirt 359 NEU) Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Grundsätze, Umfang und Inhalte

- (1) Beide Vertragspartner legen in einer gemeinsamen schriftlichen Konzeption, welche auf dem Ganztagskonzept der Schule beruht, die pädagogischen Ziele der Arbeit des Trägers in den unterrichtsfreien Zeiten außerhalb der Ferien im Zeitraum von 8.00 – 16.00 Uhr fest. Die Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Vertragspartner **Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.** erbringt gemäß der beigefügten Leistungsvereinbarung auf der Basis der gemeinsamen Konzeption Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Schule dienen. Die Konzeption wird auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Steuerungs- und Auswertungsgespräche zwischen Schulleitung, beteiligten Lehrkräften, weiteren beteiligten Mitarbeiter/innen der Schule und den beteiligten Erzieher/innen bzw. Sozialpädagogen/innen des Trägers bedarfsgerecht weiterentwickelt. Das Jugendamt soll über wesentliche Ergebnisse durch die Schulleitung informiert werden. Dem Jugendamt soll Gelegenheit gegeben werden, an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes mitzuwirken.
- (3) Dem Jugendamt ist vor Abschluss dieses Kooperationsvertrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (§ 3 Abs. 2 RV-Sek I).
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren Leistungen gemäß der beigefügten Leistungsvereinbarung. In dieser ist der Umfang der Leistungsstunden (Leistungen am Ort Schule) konkret anzugeben. Der Leistungsumfang soll 10 Zeitstunden pro Woche nicht unterschreiten. Darin sind die regelmäßigen Zeiten für die sozialpädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern (80% des Gesamtumfanges nach Satz 1) pro Woche enthalten. 20% des Gesamtumfanges nach Satz 1 werden nach Absprache für begleitende Aufgaben zur Gestaltung des Ganztags in der Sekundarstufe I (z.B. Elterngespräche, Elternabende, Austausch mit Lehrern und Lehrerinnen, Gremienarbeit usw.) freigehalten.

Für die Laufzeit des Kooperationsvertrages nach § 9 werden zwischen Schule und Träger die in der Anlage dieses Kooperationsvertrages (gemäß Leistungsvereinbarung Anlage B, RV-Sek I, §11,) aufgeführten zu erbringenden Aufgaben und zu erfüllenden Pflichten gemäß Abs. 4 Satz 3 (regelmäßige wöchentliche Zeiten für die sozialpädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern) vereinbart.

Zur Orientierung für die konkrete Leistungsbeschreibung dienen nachfolgende beispielhafte Punkte:

- a. sozialpädagogische Arbeit für die/den Schüler/in (im Gesamtumfang von 80%)
- freizeitpädagogische Betreuung in der unterrichts-freien Zeit
 - Integrierte Betreuung in den Klassen
 - Begleitung und Betreuung der Schüler/innen während der Mittagsphase
 - Projekt- und Gruppenangebote (z.B. Bewegung & Ernährung, Kreativwerkstatt, verschiedene Sportangebote)
 - Beteiligungsprojekte (Stärkung der Eigenverantwortung in der Klasse, Mitarbeit der Schüler/innen beim Pausencafé, dem Sportgeräteverleih usw.)
 - Kompetenz-AG
- b. Begleitende Aufgaben zur Gestaltung des Ganztages (im Gesamtumfang von max. 20%)
- Elternarbeit (z.B. Beratung, Teilnahme an Elternabenden)
 - Mitarbeit in den Schulgremien (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Gesamtelternvertretung)
 - Teamsitzungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule
 - Mitarbeit in Projekten, die die ganze Schule betreffen (Sommerfeste, Sportveranstaltungen usw.)
- (5) Durch die Teilnahme an den in diesem Vertrag vereinbarten Angeboten und den Erwerb der hierbei vermittelten Fähigkeiten wird auf den Erwerb eines Schulabschlusses vorbereitet.
- (6) Während der von dem Träger durchgeführten Veranstaltung führt dieser die Aufsicht über die an der Veranstaltung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus werden folgende weitergehende Aufsichtspflichten vereinbart:
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen keine weiteren Aufsichtsaufgaben fest.**
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Schulleitung, Lehrkräfte und die Erzieher/innen bzw. Sozialpädagogen/innen des Trägers informieren sich gegenseitig über alle Belange, die zur Umsetzung des Konzepts wichtig sind.
- (8) Beschäftigte des freien Trägers können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeiten auf Wunsch der Klassenelternversammlungen an deren Sitzungen teilnehmen.
- (9) Eine Teilnahme ausgewählter Mitarbeiter des freien Trägers als Gäste an folgenden schulischen Gremien wird angestrebt:
- Gesamtkonferenz, Schulkonferenz, Klassenkonferenzen (Disziplinarfälle), Planungsgruppe**
- Über die Teilnahme entscheidet gemäß § 116 Abs. 2 Satz 3 SchulG das entsprechende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Kooperationspartner streben gemeinsame Fortbildungen an.

§ 3 Raumnutzung

Die Schule stellt für das pädagogische Fachpersonal des freien Trägers und zur Durchführung des Angebotes die notwendigen Räume kostenfrei zur Verfügung und verständigt sich mit dem Kooperationspartner über die Raumnutzung. Soweit für den Ganztagsbetrieb zusätzliche räumliche Ressourcen oder raumbezogene Aufwendungen entstehen, ist vor Vertragsschluss und zum Raumnutzungskonzept die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

§ 4 Sachmittel

Die Schule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Mitarbeiter/innen des Trägers folgende Sachmittel zur Verfügung:

Arbeitsplatzes mit Telefon, PC und Internetzugang, Verbrauchsmittel oder ähnliches, Raum für vertrauensvolle Gesprächssituationen

Zusätzliche Sachmittel, die über die der Schule zur Verfügung gestellten Sachmittel hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Schulträgers vor Vertragsschluss.

§ 5 Personal

- (1) Der Träger gewährleistet, dass für die Umsetzung der Konzeption persönlich und fachlich geeignetes Personal gemäß § 3 Abs. 8 RV eingesetzt wird. Wenn Personal gemäß § 3 Abs. 8 Satz 8 der RV Sek-I (anderes als Fachpersonal) eingesetzt wird, gilt das gesonderte Kostenblatt Juleica. Der Träger bestätigt, dass nur Personen eingesetzt werden, die die Voraussetzungen von § 3 Abs. 6 RV-Sek I erfüllen.
- (2) Bei kurzfristiger, nicht vorhersehbarer Verhinderung des Personals ist der Träger verpflichtet, diese der Schule unverzüglich anzuzeigen, damit die Aufsicht gewährleistet werden kann. Ab dem zweiten Tag der Abwesenheit des Personals des Trägers ist eine Vertretung zu stellen, ansonsten entfällt der Anspruch auf Vergütung nach diesem Vertrag. Statt Bereitstellung einer Vertretung kann die Nachholung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.
- (3) Der Träger benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist.
- (4) Von der Schule werden Lehrer/innen als direkte Ansprech- und Kooperationspartner/innen (Tandemlehrer/innen) für die Zusammenarbeit im Ganztagsbetrieb benannt. Die Tandemlehrer/innen fungieren als Multiplikatoren.
- (5) Die Beschäftigten des Trägers, die an der Umsetzung der Konzeption beteiligten Lehrkräfte und nach Möglichkeit auch die an den Schulen bereits tätigen Erzieher/innen sollen gemeinsam an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen.
- (6) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Aufsichtspflicht über seine Mitarbeiter/innen (Arbeitszeit, Urlaub, Fortbildung) wird der Träger die schulischen Belange berücksichtigen und im Rahmen seiner Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern/innen gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen wird.

- (7) Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiter/innen des Trägers der freien Jugendhilfe besteht nicht.

§ 6 Finanzierung

Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden in dem unter § 2 Abs. 4 genannten Umfang von der Schule im Rahmen ihrer schulischen Mittel für Kooperationen im Ganztagsbetrieb nach den in der RV-Sek I festgelegten Vorschriften in Verbindung mit dem dazu jeweils geltenden Kostenblatt (Anlage A, RV-Sek I, § 11) finanziert. Die Höhe der Finanzierung insgesamt sowie die monatlich zu zahlenden Raten nach § 4 Abs. 5 RV-Sek I werden in der Anlage zu § 2 Abs. 4 festgehalten.

§ 7 Leistungsnachweis und Abrechnung

Für den Leistungsnachweis und die Abrechnung gelten die Vorschriften des § 5 der RV-Sek I. Es sind die Anlagen C der RV-Sek I, § 11 zu verwenden.

§ 8 Unfallversicherung

Die Umsetzung der Konzeption findet im Verantwortungsbereich der Schule statt und ist in den Schulbetrieb integriert. Es besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 RV-Sek I.

§ 9 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am **01.08.2014** und gilt bis zum **31.07.2016** und ersetzt den Vertrag vom 24.08.2012.

Der Kooperationsvertrag soll mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren geschlossen werden. Die Mindestlaufzeit soll ein Schuljahr nicht unterschreiten. Einvernehmliche Anpassungen und Änderungen der Leistungen sind hiervon unberührt.

Die Kooperationspartner streben eine Verlängerung des Vertrages über diesen Zeitpunkt hinaus an, wenn in einem Auswertungsgespräch zwischen Schule und Träger die Fortführung der Zusammenarbeit beschlossen wird. Dem Jugendamt soll Gelegenheit gegeben werden, an den Gesprächen teilzunehmen.

§ 10 Schriftform, Salvatorische Klausel und Schlichtung

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nicht vereinbart werden.
- (2) Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich bei dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt,

Kooperationsvertrag
für die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe in der Sekundarstufe I


was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich beide Kooperationspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Berlin, den 12.09.2014



Frau Dudek, Schulleiterin
Georg-von-Giesche-Schule



Frau Lichtenstein, Geschäftsführerin
Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.



NACHBARSCHAFTSHEIM SCHÖNEBERG e.V.
Holsteinsche Straße 30 • 12161 Berlin-Friedenau
Telefon: 85 99 51 - 0 • Fax: 85 99 51 50

Verlängerung des Kooperationsvertrags zur RV - Sek I

Anlage zum Kooperationsvertrag

Vertragsparteien (im Folgenden Kooperationspartner genannt) sind:

1. **Schule:** Georg – von – Giesche - Schule vertreten durch Frau Dudek (Schulleiterin)
2. **Träger:** Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V. vertreten durch Karin Höhne (Geschäftsführung)

Die Kooperationspartner vereinbaren die Verlängerung der Laufzeit ihres Kooperationsvertrages gemäß § 9 des Kooperationsvertrages. Die Verlängerung erfolgt ohne Änderung der vertraglichen Vereinbarungen.¹ Die Vertragsverlängerung kann für längstens zwei Jahre vereinbart werden und sollte ein Schuljahr nicht unterschreiten.

Die Gesamtlaufzeit des Kooperationsvertrages sollte 4 Jahre nicht überschreiten.

Der Kooperationsvertrag vom 01.08.2014, gültig bis zum 31.07.2016 wird einvernehmlich bis zum 31.07.2018 verlängert.

Bankverbindung	Name der Bank										Kontoinhaber												
		Bank für Sozialwirtschaft										Nachbarschaftsheim Schöneberg											
IBAN-Nummer:	D	E	9	1	1	0	0	2	0	5	0	0	0	0	0	0	3	1	0	6	1	0	0
BIC-Code:	B	F	S	W	D	E	3	3	B	E	R												

5.7.16 Dudek

Datum/Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

23.6.16 Höhne

Datum/Unterschrift für den Träger der freien Jugendhilfe

¹ Besteht Änderungsbedarf, ist gem. § 9 Kooperationsvertrag ein neuer Kooperationsvertrag zu schließen